

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Kurzarbeitergeld (Kug)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§§ 95 – 100 und 103 - 109 SGB III



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

zeitraums können hierbei Überstundenguthaben reduziert und Kurzarbeit vermieden werden. In der Regel wird den Betrieben durch den Tarifvertrag ein Rahmen zur Verfügung gestellt, innerhalb dessen sie durch Betriebsvereinbarung Dauer und Lage der Arbeitszeit nach betrieblichen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer, regeln können. Rechtlich zulässig sind daneben Regelungen aufgrund von **Betriebsvereinbarungen** oder **einzelvertraglicher Vereinbarung**.

(2) Für die Vorschriften über das Kug sind allein solche Regelungen zur Arbeitszeit maßgebend, von denen im Betrieb durch Vereinbarungen auf betrieblicher bzw. einzelvertraglicher Ebene auch **tatsächlich Gebrauch** gemacht wird. Das Erfordernis der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls verlangt von den Betriebsparteien nicht, bestehende und arbeitsrechtlich zulässige Arbeitszeitvereinbarungen zu ändern. Es ist daher auch nicht zu fordern, dass der Betrieb zur Vermeidung des Arbeitsausfalls eine aufgrund der Öffnungsklausel des Tarifvertrages zulässige Arbeitszeitregelung vereinbart.

(3) Bei einer **flexiblen Arbeitszeit** im Betrieb ist im Rahmen der Unvermeidbarkeit zu prüfen, ob der Arbeitsausfall durch im Betrieb zulässige Arbeitszeitschwankungen vermieden werden kann ([§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3](#)). Handelt es sich um eine Flexibilisierung der Arbeitszeit, die nach der tariflichen oder betrieblichen Regelung vom Arbeitgeber angeordnet werden kann, um die Arbeitszeit einer veränderten Produktion anzupassen, sind **zuerst** die Voraussetzungen nach [§ 96 Abs. 4 Satz 4](#) zu prüfen, vgl. 2.9. Sind diese erfüllt, sind darüber hinaus gehende Arbeitsausfälle unvermeidbar.

(4) Der Betrieb hat glaubhaft zu machen und darzulegen, dass alle **Möglichkeiten der Flexibilisierung** vor der Einführung der Kurzarbeit tatsächlich ausgeschöpft wurden. Da das Gesetz von Arbeitszeitschwankungen spricht, gilt dies grundsätzlich auch, wenn die Betriebsparteien eine Regelung vereinbart haben, die den Aufbau von Minusstunden im Rahmen eines Arbeitszeitkontos zulässt. Auch in diesen Fällen ist der **Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit** (2.6 Abs. 2) zu beachten. Eine solche Unzumutbarkeit kann z.B. auch bereits dann gegeben sein, wenn die kurzfristige Liquidität des Arbeitgebers infolge einer Versagung des Kug beeinträchtigt wäre. Nur in begründeten Ausnahmefällen hätte der Arbeitgeber die wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen und nachzuweisen.

2.8 Geschützte Arbeitszeitguthaben ([§ 96 Abs. 4 Satz 3](#))

(1) Der in [§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3](#) enthaltene Grundsatz, dass ein Arbeitsausfall als vermeidbar gilt, der bei Nutzung von im Betrieb zulässigen **Arbeitszeitschwankungen** ganz oder teilweise vermieden werden kann, wird in den in [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 5](#)

Tatsächlich praktizierte Flexibilisierungsregelungen (96.50)

Vermeidung von Arbeitsausfällen durch Nutzung von Arbeitszeitschwankungen (96.51)

Aufbau von Minusstunden, wirtschaftliche Zumutbarkeit (96.52)

Grundsatz (96.53)



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

genannten Fällen aufgrund besonderer Interessenlagen der Arbeitnehmer durchbrochen. Die darin enthaltene Aufzählung ist abschließend.

Andererseits müssen Arbeitszeitgutaben ebenfalls außer Betracht bleiben, wenn

- deren Verbrauch aus Anlass der Kurzarbeit sich als unzumutbar i.S. von [§ 96 Abs. 4 Satz 1](#) (vgl. 2.6) erweist oder
- anderweitige, arbeitsrechtlich bindende Festlegungen / Zweckbestimmungen (Brückentage) vorhanden sind, die nicht aus Anlass der Kurzarbeit getroffen wurden.

(2) In Bezug auf die Frage nach einem Kug-unschädlichen Aufbau von **Freischichtkonten** während der Kurzarbeit gilt Folgendes:

**Freischichtkonten
(96.54)**

1. Der Umfang des mit Kug auszugleichenden Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall bestimmt sich allein nach den von außen auf den Betrieb zukommenden wirtschaftlichen Ursachen. Er ist an den Verhältnissen im jeweiligen Kalendermonat zu bestimmen. Arbeitszeitausfälle an einzelnen Tagen des Bezugszeitraums werden durch "Mehrarbeit" an anderen Tagen des Kalendermonats kompensiert.
2. Werden daher an einzelnen Tagen Guthaben auf Freischichtkonten gebildet, reduziert sich dadurch der Umfang des Arbeitsausfalls aus wirtschaftlichen Gründen, auch wenn dafür zunächst kein Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber gezahlt wird.

(3) Für **Gleitzeitvereinbarungen** gilt entsprechendes bei Beachtung der nachfolgenden Ausnahme:

Gleitzeitvereinbarung (96.55)

Entsteht ein täglicher Zeitüberhang von einer ½ bis zu einer Stunde, der z.B. aus Übergaben bei Schichtarbeiten herrührt und in Gleitzeitkonten eingestellt wird, so bleibt dieser bei der Bemessung des Kug in den Fällen unberücksichtigt, in denen das angehäuften Zeitguthaben bei Erreichen einer Größe von einem Arbeitstag (in Stunden) sofort zur Vermeidung der Zahlung von Kug eingebracht wird.

Die Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles ist weiterhin gegeben, da keine direkten Entgeltansprüche entstehen und das Zeitguthaben bei Erreichen der Auflösungsgröße zu Gunsten der Vermeidung der Zahlung von Kug eingebracht wird (insoweit ist auch kein Gleitzeitrahmen erforderlich). Die Anwendung des [§ 106 Abs. 2](#) (fiktive Erhöhung des Ist-Entgeltes) ginge bei einer derartigen Fallgestaltung ungerechtfertigt zu Lasten der Arbeitnehmer. Eine andere Interpretation wäre nicht zielführend, da hierbei die Flexibilität des Unternehmens in einer ohnehin schwierigen Zeit zusätzlich belastet würde. Zum Schutz von Gleitzeitguthaben vgl. 2.8.6).



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.8.1 Arbeitszeitguthaben, das vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit bestimmt ist und 50 Stunden nicht übersteigt - [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1](#)

(1) Arbeitnehmern in **Betrieben der Bauwirtschaft** ([§ 101 Abs. 1](#)) billigt das Gesetz ein für nach dem Ende der Schlechtwetterzeit eintretende Arbeitsausfälle geschütztes Zeitguthaben von 50 Stunden zu. Maßgeblich ist eine entsprechende betriebliche Praxis. Zum Nachweis bietet sich eine schriftliche Dokumentation an. Ein global reserviertes Arbeitszeitguthaben (z.B. für witterungsbedingte Arbeitsausfälle von April bis November) ist im Rahmen des [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1](#) daher nicht geschützt.

Schutz von Arbeitszeitguthaben für Arbeitsausfälle außerhalb der Schlechtwetterzeit (96.56)

(2) Kommt es zu keiner Auflösung des reservierten Guthabens, weil entgegen den bisherigen Erfahrungen die Arbeit ausnahmsweise wegen der günstigen Witterung nicht eingestellt werden muss, kann im Nachhinein der bestehende Schutz des Arbeitszeitguthabens nicht beseitigt werden, d.h. das Arbeitszeitguthaben führt nicht nachträglich zu einer Versagung des S-Kug in der abgelaufenen Schlechtwetterzeit.

keine nachträgliche Versagung (96.57)

2.8.2 Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben), zur Verwendung im Rahmen des [§ 7c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV](#) - [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2](#)

Die nach [§ 7c SGB IV](#) vorgegebenen Verwendungszwecke von Wertguthaben betreffen u.a. gesetzlich geregelte bzw. vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung (**Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical** etc.) aber auch für Zeiten vor einer Rente wegen Alters, sowie für solche der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Ob es sich um geschützte Wertguthaben i.S. des [§ 7c SGB IV](#) handelt, kann danach beurteilt werden, ob hierfür der nach [§ 7e SGB IV](#) zu vereinbarenden Insolvenzschutz eingerichtet wurde. Damit wird verhindert, dass „Zeit- / Wertguthaben ohne besondere Festlegung (z.B. reine „Überstundenkonten“)“ der Anrechnung im Rahmen der Unvermeidbarkeit bei Kurzarbeit entzogen würden. Vgl. hierzu [Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung: „Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht“](#).

Wertguthaben mit Verwendungszweck (96.58)

Weitere Informationen zu den Themen „Wertguthaben“ und „Kurzarbeit“ sind der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [„Wertguthaben“](#) zu entnehmen.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.8.3 Arbeitszeitguthaben von bis zu 150 Stunden zur Vermeidung der Inanspruchnahme von S-Kug - [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3](#)

(1) Die Vorschrift des [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3](#) ist nur für das Baugewerbe ([§ 101](#), [§ 102](#)) von Bedeutung. In Betrieben des Bauhauptgewerbes (§ 3 Nr. 1.43 i.V.m. § 4 Nr. 6.1 BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (§ 4 RTV Dachdeckerhandwerk) und des Garten-, Landschafts- u. Sportplatzbaus (§§ 4 und 4a BTRV GaLaBau) ist ein **Arbeitszeitguthaben von bis zu 150 Stunden geschützt** und muss nicht vorrangig zur Vermeidung von Kurzarbeit außerhalb der Schlechtwetterzeit eingesetzt werden, wenn es zur Vermeidung der Inanspruchnahme von S-Kug angespart worden ist.

(2) Soweit im Bereich des **Gerüstbaugewerbes** tarifwidrige Arbeitszeitguthaben vorhanden sind, müssen diese vor der Inanspruchnahme von S-Kug abgebaut werden.

(3) Wird in einer Kurzarbeitsperiode außerhalb der Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben in das **tarifliche Ausgleichskonto** (§ 3 Ziff. 1.43 BRTV-Bau) eingestellt, unterliegt auch dieses Arbeitszeitguthaben dem gesetzlichen Schutz des [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3](#), wenn das Guthabekonto noch nicht die Zahl von Stunden umfasst, die nach der tariflichen bzw. einer (geringeren) betrieblichen Regelung für das Ausgleichskonto vorgesehen ist. Gleiches gilt, wenn Arbeitszeitguthaben zur Sicherung des verstetigten Einkommens aufgelöst wird.

(4) Soweit Arbeitszeitguthaben die tariflich oder betrieblich festgelegte **Obergrenze** überschreiten, sind diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.

Auflösung von Arbeitszeitguthaben zur Vermeidung von S-Kug-Zahlung (96.59)

Gerüstbau (96.60)

Einstellung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit (969.61)

Überschreitung Obergrenze (96.62)

2.8.4 Arbeitszeitguthaben, die den Umfang von zehn Prozent der Jahresarbeitszeit übersteigen - [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4](#)

Der Schutz des Arbeitszeitguthabens beschränkt sich auf den Umfang, der über 10 Prozent der Jahresarbeitszeit angespart worden ist.

Beispiel:

Jahresarbeitszeit (52 x 37,5 Stunden wöchentlich),	= 1.950,0 Stunden
Arbeitszeitkonto-Guthaben	= 220,5 Stunden
10% der Jahresarbeitszeit	= 195,0 Stunden.
Geschütztes Arbeitszeitguthaben	= 25,5 Stunden.

Arbeitszeitguthaben über 10% der Jahresarbeitszeit (96.63)



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.8.5 Arbeitszeitguthaben, das länger als ein Jahr unverändert bestanden hat - [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5](#)

(1) Soweit Arbeitszeitguthaben länger als ein Jahr unverändert bestanden haben, unterliegt dieses Guthaben dem besonderen Schutz, d.h. die Auflösung kann vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden. Unverändert bestanden hat, bedeutet jedoch nicht, dass das Guthaben keinen Schwankungen unterworfen sein darf. Der besondere Schutz bezieht sich dann auf den innerhalb eines Jahres vor Beginn der Kurzarbeit erreichten **niedrigsten** Stand. Wenn z.B. das Arbeitszeitguthaben zwischen 50 und 100 Stunden schwankte, bestand es unverändert 50 Stunden mit der Folge, dass diese Guthabenstunden zur Vermeidung der Kurzarbeit nicht eingebracht werden müssen.

Arbeitszeitguthaben, das länger als ein Jahr unverändert bestanden hat (96.64)

Liegt in einem Fall sowohl der in [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4](#) (o.a. 2.8.4) angesprochene Sachverhalt als auch ein nach vorstehender Regelung beschriebener Tatbestand vor, kommt die Regelung zur Anwendung, die sich für den Arbeitnehmer als günstiger erweist.

Beispiel:

Kontostand des Arbeitszeitkontos vor der Kurzarbeit	220,5 Stunden
10 % der Jahresarbeitszeit sind nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 einzubringen,	195,0 Stunden
Geschütztes Guthaben	25,5 Stunden
Kleinster Monatswert der letzten 12 Monate	130,0 Stunden
Geschütztes Guthaben nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5	130,0 Stunden

Von den 220,5 Stunden auf dem Arbeitszeitkonto sind daher 90,5 Stunden (220,5 ./ 130 Stunden) zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen.

2.8.6 Arbeitszeitguthaben aus Gleitzeitregelungen und Schichtarbeit

Auch bei einer bestehenden Gleitzeitregelung (Flexibilisierungsvereinbarung zur Nutzung des Zeitkontos ausschließlich durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer) kann nicht verlangt werden, dass vor der Kurzarbeit angesammelte Zeitguthaben von den Arbeitnehmern zur Vermeidung / Verringerung des Arbeitsausfalls abgebaut werden, wenn sie der zeitlichen Größe des vereinbarten Gleitzeitrahmens entsprechen (z.B. Zeitguthaben kann bis zu 10 Stunden monatlich übernommen werden) und die Regelung eine entgeltliche Abgeltung nicht zulässt.

Gleitzeitrahmen (96.65)

Im Rahmen seiner **Schadensminderungspflicht** sollte der Arbeitgeber aufgefordert werden, zumindest Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Kug einzubringen,

Schadensminderungspflicht (96.66)



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- dass den Gleitzeitrahmen übersteigt (insoweit ungeschütztes Zeitguthaben darstellt) und
- in dem Umfang, wie dies seine finanzielle Situation zulässt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 2.8 Abs. 3 entsprechend.

2.9 Arbeitszeitschwankungen für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall - [§ 96 Abs. 4 Satz 4](#)

Die Vorschrift des [§ 96 Abs. 4 Satz 4](#) privilegiert die Betriebe, in denen in einem bestimmten Mindestumfang Arbeitszeitschwankungen vereinbart sind, um die Arbeitszeit an die jeweilige Produktionskapazität anzupassen. Damit wird einer Minderauslastung der Kapazitäten entgegengewirkt und Kurzarbeit vermieden.

Anpassung Arbeitszeit an Produktionskapazität (96.67)

2.10 Mindestanforderungen

(1) Zweck des [§ 96 Abs. 1 Nr. 4](#) ist es, das Kug nur zu gewähren, wenn eine Mindestzahl aller Arbeitsverhältnisse eines Betriebes wegen des Arbeitsausfalls (gemessen am Entgeltausfall) gefährdet ist. Arbeitsausfälle, die unter dieser gesetzlichen Grenze im Betrieb eintreten, können durch Kug nicht ausgeglichen werden, sondern sollen durch innerbetriebliche Maßnahmen vermieden werden. Die Mindestanforderungen nach [§ 96 Abs. 1 Nr. 4](#) sind als „**betriebliche Größe**“ zu verstehen, d.h. werden diese erfüllt, haben auch andere Arbeitnehmer des Betriebes, die mit ihrem individuellen Entgeltausfall aus den zum Kug-Bezug berechtigten Gründen die Mindestanforderungen nicht erreichen, Anspruch auf Kug.

Zweck, Mindestanforderung als „betriebliche Größe“ (96.68)

(2) Für die Erfüllung der Mindestanforderungen sind während des Kug-Bezuges stets die **Verhältnisse des Versicherungsfalles** (Betrieb oder Betriebsabteilung) maßgebend, für den eine Anzeige über Arbeitsausfall erstattet und die Voraussetzungen anerkannt wurden. Bei rückläufiger Kurzarbeit kann zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die Stelle des Betriebes nicht die Betriebsabteilung treten.

Maßgeblichkeit der Verhältnisse (96.69)

(3) Bei der **Berechnung des Drittels der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer** ist zunächst die Zahl der Arbeitnehmer festzustellen, die mindestens an einem Tag des Gewährungszeitraumes im Betriebsplan **vorhandene Arbeitsplätze** besetzen (BSG vom 12.02.1980 – 7 RAr 23/79).

Berechnung (96.70)

Dazu zählen auch Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht zur Bundesagentur nicht unterliegen, z.B. unständig Beschäftigte ([§ 27 Abs. 3 Nr. 1](#)) sowie die im jeweiligen Anspruchszeitraum Erkrankten und Beurlaubten. Zu den Beschäftigten i.S. den [§ 96 Abs. 1 Nr. 4](#) zählen auch die geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer ([§ 8 SGB IV](#)). Mitzuzählen sind auch Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzes nach [§ 3 Abs. 2](#), [§ 6 Abs. 1 MuSchG](#) ruht und Leiharbeiter (auch wenn diesen kein Kug-Anspruch erwächst, da